

## **Verordnung über die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Dietlikon**

## Inhaltsverzeichnis

Glossar	3
1. Allgemeine Bestimmungen	5
2. Aufgaben des Verteilnetzbetreibers	6
3. Erstellung eines Netzanschlusses	7
4. Eigentum, Unterhalt und Ersatz des Netzanschlusses	9
5. Elektrische Installation	9
6. Messeinrichtung	11
7. Lieferung elektrischer Energie	12
8. Finanzierung des Verteilnetzes und der Netzanschlüsse	14
9. Rechnungsstellung und Zahlung	15
10. Haftung	16
11. Datenschutz	16
12. Strafbestimmungen	17
13. Rechtsmittel	17
14. Inkrafttreten	17
Anhang 1: Schema Netzanschlüsse an Verteilnetz	18
Anhang 2: Schema Standard-Netzanschluss an NE7 innerhalb der Bauzone	19
Anhang 3: Schema Standard-Netzanschluss an NE5 innerhalb der Bauzone	20

## Glossar

Bauliche Massnahmen	Bauliche Voraussetzungen wie Mauerdurchbrüche, Gräben, Schächte, Leerrohre, Kabelmantelschutzvorrichtungen, usw., welche für die Erstellung des Netzanschlusses notwendig sind, sowie Massnahmen zur Instandstellung der Umgebung.
ElCom	Die Eidgenössische Elektrizitätskommission als die unabhängige Regulierungsbehörde des Bundes im Elektrizitätsbereich.
Energiebezüger	Eine natürliche oder juristische Person, die elektrische Energie bezieht, und dafür die gültigen Energietarife zu bezahlen hat.
Energietarif	Der von einem Energiebezüger für die vom Verteilnetzbetreiber gemessene Energie zu bezahlende Preis zzgl. MwSt.
Energieversorger	Geschäftsbereich der Gemeinde oder eines Unternehmens, welcher die direkte Belieferung von privaten und gewerblichen Endkunden (Energiebezügern) mit leitungsnetzgebundenen Energieträgern zum Gegenstand hat.
ESTI	Das Eidgenössische Starkstrominspektorat, welches sich für die sichere Anwendung der Elektrizität einsetzt; dem ESTI obliegen weiter diverse Aufgaben im Bereich der Aufsicht und der Kontrolle von elektrischen Anlagen. Diese umfassen Niederspannungsinstallationen, Stark- und Schwachstromanlagen sowie die Marktüberwachung bei elektrischen Erzeugnissen.
Grenzstelle	Stelle zwischen der Netzanschlussleitung des Verteilnetzes und der elektrischen Hausinstallation oder Mittelspannungsanlage des Grundeigentümers. Beim Anschluss einer Liegenschaft an das Niederspannungsnetz (NE7) gelten die Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher als Grenzstelle. Beim Anschluss einer Liegenschaft an das Mittelspannungsnetz (NE5) gilt der Übergabeschalter in der Mittelspannungsanlage des Grundeigentümers als Grenzstelle.
Grundeigentümer	Eigentümer, Miteigentümer, Gesamteigentümer, Stockwerkeigentümer oder Baurechtsberechtigter von Liegenschaften, die an das Verteilnetz angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
Kunde	Netzanschlussnehmer, Netznutzer oder Energiebezüger
Messeinrichtung	Gesamtheit der an einem Messpunkt angeschlossenen messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der Energiemenge.
Netzanschluss	Als Netzanschluss werden diejenigen Anlagen des Verteilnetzes bezeichnet, die ausschliesslich der Verbindung einzelner Liegenschaften mit dem bestehenden Verteilnetz dienen. Zum Netzanschluss gehören a) Netzanschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt (Abzweigstelle, Verteilkabine oder Transformatorenstation) bis zur Grenzstelle, b) bauliche Massnahmen innerhalb und ausserhalb der an das Verteilnetz angeschlossenen Liegenschaft, die zur Erstellung eines Netzanschlusses nötig sind und c) der Hausanschlusskasten mit dem Anschlussüberstromunterbrecher oder die Transformatorenstation mit einer Mittelspannungsanlage und dem Übergabeschalter.
Netzanschlussabgabe	Abgabe für den Netzanschluss an das Verteilnetz zzgl. MwSt. Die Netzanschlussabgabe setzt sich zusammen aus den Netzanschlusskosten und dem Netzkostenbeitrag.

Netzanschlusskosten	Die mit der Erstellung oder dem Ersatz/Sanierung eines Netzanschlusses einer Liegenschaft (oder mehrerer Liegenschaften im Fall eines gemeinsamen Netzanschlusses) direkt verursachten Kosten zzgl. MwSt. für bauliche Massnahmen, Netzanschlussleitung, Messeinrichtungen, etc., die vom Netzanschlussnehmer zu tragen sind.
Netzanschlussleitung	Kabelleitungen ab dem Netzanschlusspunkt (Abzweigstelle, Verteilkabine oder Transformatorenstation) bis zur Grenzstelle, welche ausschliesslich einer Liegenschaft dient.
Netzanschlussnehmer (NAN)	Der Netzanschlussnehmer ist der Schuldner der Netzanschlussabgabe. In der Regel ist der Netzanschlussnehmer mit dem Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft identisch.
Netzanschlusspunkt	Technisch physikalischer Anbindungspunkt der Netzanschlussleitung an Anlagen des Verteilnetzes (Abzweigstelle, Verteilkabine oder Transformatorenstation), welche mehreren Liegenschaften dienen.
Netzebene (NE)	Organisatorische Aufteilung der Übertragungs- und Verteilnetze. Das Netzebenenmodell geht von 7 Ebenen aus. Die Liegenschaften im Versorgungsgebiet des Verteilnetzbetreibers werden auf den Ebenen 5 (NE 5) oder 7 (NE 7) angeschlossen.
Netzkostenbeitrag	Finanzielle Beteiligung des Netzanschlussnehmers an den Kosten des Verteilnetzes zzgl. MwSt.
Netznutzer	Natürliche oder juristische Person, die elektrische Energie über das Verteilnetz des Verteilnetzbetreibers bezieht und dafür die gültigen Netznutzungstarife bezahlt.
Netznutzungstarif	Entgelt, das dem Verteilnetzbetreiber für die Nutzung seines Verteilnetzes zusteht. Der Netznutzungstarif besteht hauptsächlich aus einer Grundgebühr, Mengengebühren entsprechend der gemessenen Energiemenge und Abgaben zzgl. MwSt.
Netzurückwirkungen	Negative Beeinflussung des Verteilnetzes durch die angeschlossenen Anlagen des Netznutzers.
Rückspeisung	Energie, welche mit einer Energieproduktionsanlage in das Netz des Verteilnetzbetreibers eingespeist wird.
Systemdienstleistungen	Die für den sicheren Betrieb des Netzes notwendigen Hilfsdienste. Diese umfassen unter anderem Systemkoordination, Bilanzmanagement, betriebliche Messung, Information und Ausgleich der Wirkverluste.
Versorgungsqualität	Grad, in welchem eine Energieversorgung die Kundenanforderungen (Verfügbarkeit, Einhaltung von Lieferverträgen, Gesetzen, Vorschriften, Regeln der Technik und Normen) erfüllt.
Verteilnetz	Gesamtheit der technischen Anlagen und Leitungen für die Einspeisung und den Bezug von Elektrizität durch Energiebezüger. Netznutzer und Erzeugungseinheiten vom Verteilnetzbetreiber werden vom Verteilnetzbetreiber an sein regionales Verteilnetz (Netzebene 5 oder NE 5 mit einer 400 Volt-Spannung) oder an sein lokales Verteilnetz (Netzebene 7 oder NE 7 mit einer 16 Kilovolt-Spannung) angeschlossen.
Verteilnetzbetreiber (VNB)	Wenn in der vorliegenden Verordnung vom Verteilnetzbetreiber gesprochen wird, ist damit ausschliesslich die Gemeinde Dietlikon, vertreten durch die Gemeindewerke, gemeint.
Wirkverluste	Energieanteil, der für die Übertragung und Verteilung der Gesamtenergie notwendig ist. Die zu beschaffende Energie ist um den Anteil der Wirkverluste höher als die genutzte Energie. Die Wirkverluste werden bei der Berechnung des Netznutzungspreises berücksichtigt.

In dieser Verordnung wird für Personen der Einfachheit halber die grammatikalisch männliche Form verwendet. Sie steht somit immer für Damen und Herren.

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Grundlage des Rechtsverhältnisses

Diese Verordnung, die gestützt darauf vom Gemeinderat erlassene Tarife und Ausführungsbestimmungen sowie allfällige spezielle Vereinbarungen bilden zusammen mit den Vorschriften des Kantons und des Bundes die rechtliche Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, gestützt auf und unter Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung, sowie der gesetzlichen Vorgaben des Kantons und des Bundes Tarife und Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

### 1.2 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden in Bezug auf Netzanschluss, Netznutzung und/oder Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss seiner Hausinstallation an das Verteilnetz und/oder der Anmeldung für den Energiebezug. Bei Unterlassung der Anmeldung entsteht das Rechtsverhältnis mit dem vom Verteilnetzbetreiber gemessenen Energiebezug. Soweit zwischen dem Kunden und dem Verteilnetzbetreiber Vereinbarungen getroffen werden, die von dieser Verordnung abweichen, entsteht das Rechtsverhältnis mit dem Abschluss dieser Vereinbarungen.

In Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Vertragsverhältnis für den allgemeinen Energiebezug (z.B. für Treppenhausbeleuchtung, Lift, Waschküche, Tiefgarage) mit dem Grundeigentümer oder dem von ihm bezeichneten Vertreter (Verwaltung).

### 1.3 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen wird nicht als Abmeldung ausgelegt und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Dem Verteilnetzbetreiber ist unter Angabe des genauen Zeitpunkts im Zusammenhang mit Veränderungen bezüglich der angeschlossenen Liegenschaft wie folgt Meldung zu erstatten:

- a) durch Verkäufer: Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Gewerbes mit Angabe der Anschrift des Käufers,
- b) durch wegziehenden Mieter: Der Wegzug aus gemieteten Räumen mit Angabe der neuen Adresse, des Datums der Schlüsselrückgabe an den Vermieter oder des Ablaufdatums des Mietvertrags,
- c) durch Vermieter (Grundeigentümer oder Liegenschaftsverwaltung): Der Mieterwechsel einer Wohnung, eines Gewerbes oder einer Liegenschaft,
- d) durch Grundeigentümer: Der Wechsel der Liegenschaftsverwaltung mit Angabe der Adresse der neuen Liegenschaftsverwaltung.

Der Energiebezug, die Netznutzung und allfällige weitere Kosten für Umtriebe des Verteilnetzbetreibers, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Der Grundeigentümer kann die Demontage (und spätere Wiedermontage) der Messeinrichtung für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen auf seine Kosten verlangen.

#### **1.4 Vereinbarungen**

In besonderen Fällen können entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung und der gestützt darauf vom Gemeinderat erlassenen Tarife und Ausführungsbestimmungen abweichende Vereinbarungen getroffen werden, sofern diese dem öffentlichen Interesse dienen. Der Abschluss solcher Vereinbarungen liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

Vorbehalten bleiben bei solchen Vereinbarungen jedenfalls die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

## **2 Aufgaben des Verteilnetzbetreibers**

### **2.1 Zuständigkeit**

Für den Vollzug dieser Verordnung inkl. Ausführungsbestimmungen ist der Verteilnetzbetreiber zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten gemäss übergeordnetem Recht des Kantons und des Bundes sowie des ESTI.

### **2.2 Verantwortlichkeit**

Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher Elektrizitätsversorgungsanlagen, die sich nicht im Eigentum von Grundeigentümern befinden, liegen im ausschliesslichen Verantwortungsbereich des Verteilnetzbetreibers.

Die Erweiterung und die Erneuerung des Verteilnetzes erfolgen etappenweise nach Massgabe der vom Gemeinderat Dietlikon festgesetzten Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der tatsächlichen baulichen Entwicklung bzw. der öffentlichen Bedürfnisse. Der Verteilnetzbetreiber erstellt hierzu ein Bauprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.

Die Aufgabe des Verteilnetzbetreibers ist die Bereitstellung und Verteilung von elektrischer Energie in genügender Menge, zu jeder Zeit und zu möglichst optimalen Bedingungen im Rahmen dieser Verordnung (inkl. Ausführungsbestimmungen) sowie des geltenden Kantons- und Bundesrechts.

### **2.3 Aufsicht**

Die Aufsicht über die Elektroinstallationen und -anlagen obliegt dem Verteilnetzbetreiber.

Der Verteilnetzbetreiber hat den gesetzlichen Auftrag, das Register der Niederspannungsinstallationen zu führen und die Netzanschlussnehmer zum gegebenen Zeitpunkt aufzufordern, den erforderlichen Sicherheitsnachweis zu erbringen.

### **2.4 Leitungskataster**

Der Verteilnetzbetreiber führt einen Leitungskataster über das gesamte Gebiet seines Verteilnetzes, welcher die Leitungen des Verteilnetzes ausserhalb der Gebäude enthält.

Die Netzanschlussnehmer sind verpflichtet, dem Verteilnetzbetreiber die dazu notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

Die Gemeinde leistet keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellungen von Leitungen.

### 3 Erstellung eines Netzanschlusses

#### 3.1 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

Einer Bewilligung durch den Verteilnetzbetreiber bedarf:

- a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses;
- b) Der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Geräten, insbesondere Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen;
- c) Der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- d) Der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (z.B. Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe); und
- e) Die Energieabgabe von Kunden an Dritte.

#### 3.2 Planung, Ausführung und Netzanschlusskosten

Der Verteilnetzbetreiber bestimmt die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Netzanschlussnehmer gewünschten Netzanschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers oder der Transformatorenstation mit der Mittelspannungsanlage und der Messstelle. Dabei nimmt der Verteilnetzbetreiber nach Absprache mit dem Netzanschlussnehmer auf dessen Interessen Rücksicht. Der Verteilnetzbetreiber legt die Spannungsebene fest, auf welcher der Netzanschluss realisiert wird.

Das Erstellen des Netzanschlusses bis zu den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers oder dem Übergabeschalter in der Mittelspannungsanlage erfolgt durch den Verteilnetzbetreiber. Die Netzanschlusskosten sind unabhängig davon, ob sich der Netzanschluss auf öffentlichem oder privatem Grund befindet, vom Netzanschlussnehmer zu tragen (vgl. zu den Eigentums- und Unterhaltsverhältnissen die schematische Darstellung gemäss Anhang 1).

Der Grundeigentümer hat auf seine Kosten Folgendes bereitzustellen:

- a) Die baulichen Massnahmen für die Realisierung des Netzanschlusses der an das Verteilnetz anzuschliessenden Liegenschaft gemäss den Vorgaben des Verteilnetzbetreibers,
- b) den Hausanschlusskasten oder die Transformatorenstation mit der Mittelspannungsanlage sowie
- c) die Sicherungselemente.

Die baulichen Massnahmen für die Realisierung eines Netzanschlusses ausserhalb der anzuschliessenden Liegenschaft erfolgen unter der Verantwortung des Verteilnetzbetreibers und sind vom Grundeigentümer bzw. Netzanschlussnehmer zu bezahlen. Eine allfällige mit der Erstellung des Netzanschlusses notwendige Erstellung oder Anpassung der Hausinstallation oder Gebäudeanschlussleitungen auf einer Liegenschaft geht zu Lasten des Grundeigentümers.

#### 3.3 Anschluss mehrerer Gebäude auf einer Liegenschaft

Der Verteilnetzbetreiber erstellt für eine Liegenschaft und für die sich darauf befindenden Bauten in der Regel nur einen Netzanschluss.

Die Erstellung, der Unterhalt und der Ersatz von Gebäudeanschlussleitungen und baulichen Massnahmen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden nach der Grenzstelle sind Sache des Grundeigentümers.

### **3.4 Zuleitungs- und Durchleitungsrecht**

Die Grundeigentümer räumen dem Verteilnetzbetreiber mit der Entstehung des Rechtsverhältnisses das folgende unentgeltliche Recht ein:

- a) Zur Zuleitung der Netzanschlussleitung zur Grenzstelle,
- b) zur Zuleitung von Datenleitungen an die Messeinrichtungen sowie
- c) zur Benützung der Hausinstallation für die Zuleitung von elektrischer Energie zu den Energiebezüglern (insbesondere Mieter).

Die Grundeigentümer räumen dem Verteilnetzbetreiber bzw. dem Grundeigentümer einer Drittliegenschaft mit der Entstehung des Rechtsverhältnisses weiter das unentgeltliche Recht zur Durchleitung von Energie- und Datenleitungen (Netzanschlussleitungen und Leitungen/Anlagen der Feinerschliessung sowie den entsprechenden baulichen Massnahmen) zu Gunsten von Drittgrundstücken ein. Der Verteilnetzbetreiber bzw. der Grundeigentümer einer Drittliegenschaft hält den Grundeigentümer für daraus resultierende Kosten schadlos.

Der Grundeigentümer ist mit der Entstehung des Rechtsverhältnisses verpflichtet, alle notwendigen Handlungen zu unternehmen, damit der Verteilnetzbetreiber bzw. der Grundeigentümer einer Drittliegenschaft diese Zuleitungs- und Durchleitungsrechte im Grundbuch vormerken lassen kann. Dazu gehört insbesondere auch der Abschluss von entsprechenden Dienstbarkeitsverträgen, falls solche für die Vormerkung im Grundbuch notwendig sind.

### **3.5 Zutrittsrecht**

Mit der Entstehung des Rechtsverhältnisses wird dem Verteilnetzbetreiber inkl. dessen Beauftragten vom Grundeigentümer unentgeltlich das Zutrittsrecht zur angeschlossenen Liegenschaft, zu Gebäuden und Räumen zum Zwecke von Installationen, Ablesung von Messeinrichtungen, Kontrollen und Unterhalt sowie zur Einschränkung und zur Unterbrechung des Netzanschlusses bei Vorliegen eines Unterbrechungsgrundes gewährt.

Netzanschlussleitungen und Messeinrichtungen müssen zugänglich sein. Sie dürfen nicht durch Pflanzen oder andere Gegenstände verdeckt werden.

### **3.6 Veränderungen an Leitungen und Anlagen**

Der Grundeigentümer stellt sicher, dass der Netzanschluss und das Verteilnetz nicht beeinträchtigt werden und jederzeit für den Verteilnetzbetreiber zugänglich sind. Eingriffe am Netzanschluss und Verteilnetz sowie Massnahmen, die zu schadhafte Netzurückwirkungen führen, sind nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen hat der Grundeigentümer die Kosten für die Suche und Behebung allfälliger Störungen des Verteilnetzbetriebs zu tragen.

Wird infolge baulicher Änderungen auf der angeschlossenen Liegenschaft die Verlegung der Netzanschlussleitung und allfälliger anderer Einrichtungen des Verteilnetzbetreibers erforderlich, hat der Grundeigentümer den Verteilnetzbetreiber zu informieren und die Umlegung zu beantragen. Die Kosten für die Umlegung trägt der Verursacher.

Der Netzanschlussnehmer ist verpflichtet, erhebliche Veränderungen des Leistungsbedarfs in der angeschlossenen Liegenschaft dem Verteilnetzbetreiber zu melden.

Der Verteilnetzbetreiber behält sich das Recht vor, bei Pflichtverletzungen des Grundeigentümers bzw. Netzanschlussnehmers den Netzanschluss zeitweise oder dauerhaft einzuschränken oder zu unterbrechen.

Der Verteilnetzbetreiber ist berechtigt, eine Netzanschlussleitung für Zwecke des Verteilnetzes unter Beachtung der Nicht-Diskriminierung des Netzanschlussnehmers nachträglich aufzutrennen.

## 4 Eigentum, Unterhalt und Ersatz des Netzanschlusses

### 4.1 Eigentum

Die baulichen Massnahmen des Netzanschlusses ausserhalb der angeschlossenen Liegenschaft, die Netzanschlussleitung sowie die Messeinrichtungen sind – ungeachtet der Tatsache, dass der Grundeigentümer die Netzanschlusskosten zu tragen hat – im Eigentum des Verteilnetzbetreibers (vgl. Schema gemäss Anhang 1).

Die baulichen Massnahmen des Netzanschlusses innerhalb der angeschlossenen Liegenschaft sowie der Hausanschlusszählerkasten und Sicherungselemente gehen nach deren Realisierung und Bezahlung in das Eigentum des Grundeigentümers über (vgl. Schema in Anhang 1).

### 4.2 Unterhalt und Sanierung / Ersatz

Der Netzanschluss wird durch den Verteilnetzbetreiber auf seine Kosten unterhalten. Der Unterhalt der baulichen Massnahmen innerhalb der angeschlossenen Liegenschaft erfolgt durch den Verteilnetzbetreiber zu Lasten des Grundeigentümers.

Die Sanierung oder der Ersatz (zusammen die Erneuerung) des ganzen oder von Teilen des Netzanschlusses gilt als Erstellung (vgl. Art. 3). Im Fall einer Erneuerung kommen die für eine Erstellung geltenden Bedingungen inklusive Pflicht zur Bezahlung Netzanschlusskosten zur Anwendung. Anders als bei der Erstellung eines Neuanschlusses ist im Erneuerungsfall kein Netzkostenbeitrag zu entrichten, soweit der Ersatz nicht durch eine Zunahme des Bruttogebäudevolumens oder des Kabelquerschnitts bzw. eine Zunahme der Transformatorenleistung notwendig wird.

Der Verteilnetzbetreiber bestimmt über den Unterhalt und die Reparatur sowie die Sanierung/den Ersatz eines Netzanschlusses. Diese Arbeiten dürfen nur durch den Verteilnetzbetreiber oder dessen Beauftragte ausgeführt werden.

Festgestellte Defekte am Netzanschluss sind dem Verteilnetzbetreiber sofort mitzuteilen.

## 5 Elektrische Installation

### 5.1 Elektrische Installationen

Elektrische Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften und Normen sowie nach den Werkvorschriften vom Grundeigentümer zu erstellen, zu ändern, instand zu halten und zu kontrollieren.

Der Grundeigentümer erbringt nach entsprechender Aufforderung durch den Verteilnetzbetreiber periodisch den Sicherheitsnachweis, dass die elektrischen Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen.

### 5.2 Installationsgesuch

Das Gesuch ist auf dem entsprechenden Formular einzureichen. Dem Gesuch sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung, ausserdem bei Raumheizungen detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

Der Grundeigentümer, sein Installateur oder Apparatelieferant hat sich beim Verteilnetzbetreiber gleichzeitig mit dem Gesuch über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen, usw.).

Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und in weiteren Bestimmungen des Verteilnetzbetreibers geregelt.

### 5.3 Installationsbewilligung

Elektrische Installationen und Geräte werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik (Normen) und den regionalen Werkvorschriften Zürich entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen des Verteilnetzbetreibers nicht störend beeinflussen; und
- c) von Unternehmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer notwendigen Installationsbewilligung sind.

### 5.4 Besondere Bedingungen und Massnahmen

Der Verteilnetzbetreiber kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) Wenn der auf den entsprechenden Preisblättern vorgeschriebene Leistungsfaktor  $\cos \varphi$  nicht eingehalten wird;
- b) Für Energiebezüger oder -rücklieferer, die Netzzrückwirkungen verursachen (entgegen den allgemein gültigen Normen) und damit den Betrieb der Anlagen des Verteilnetzbetreibers oder dessen Kunden stören; und
- c) Für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (mit Parallelbetrieb zum Netz des Verteilnetzbetreibers).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Anlagen angeordnet werden.

### 5.5 Netznutzungsprodukt

Der Verteilnetzbetreiber teilt Netznutzer in Netznutzungs-Produktgruppen mit oder ohne Leistungsmessung ein.

#### 5.5.1 Mit Leistungsmessung:

- a) Die Erstzuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Netzanschlussgesuchs.
- b) Die Zuteilung besteht in der Regel für ein Jahr (1. Januar bis 31. Dezember).
- c) Der Kunde kann per Ende Kalenderjahr (31. Dezember), mit Ankündigung 2 Monate im Voraus, aufgrund voraussehbarer Bezugsänderungen einen schriftlichen Antrag auf Änderung der Zuteilung per 1. Januar des Folgejahres stellen.

#### 5.5.2 Ohne Leistungsmessung

- a) Die Erstzuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Netzanschlussgesuchs.
- b) Bei einer Nutzungsänderung wird die Zuteilung durch den Verteilnetzbetreiber geprüft und angepasst.

### 5.6 Schutz von Personen und Werkanlagen

Werden in der Nähe von elektrischen Anlagen Bauarbeiten vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, ist dies dem Verteilnetzbetreiber rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Der Verteilnetzbetreiber legt in Absprache mit der für die Bauarbeiten verantwortlichen Person die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Die für die Bauarbeiten verantwortlichen Personen haften für die Schäden an elektrischen Anlagen, die sich aus diesen Arbeiten ergeben.

Ist beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Boden Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat sich die für die Grabarbeiten verantwortliche Person vorgängig beim Verteilnetzbetreiber über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Leitungen des Verteilnetzes zu erkundigen. Die nötigen Planauskünfte (Katasterpläne) können beim Verteilnetzbetreiber beschafft werden (siehe Art. 2.4). Kommen bei Grabarbeiten Leitungen des Verteilnetzes zum Vorschein, die auf den verfügbaren Katasterplänen nicht eingetragen sind, ist der Verteilnetzbetreiber vor dem Zudecken zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

## 6 Messeinrichtung

### 6.1 Elektrizitätszähler

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Einrichtungen (insgesamt die Messeinrichtung) werden durch den Verteilnetzbetreiber geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen gelten als Fahrnisgegenstand und bleiben im Eigentum des Verteilnetzbetreibers und werden auf seine Kosten instand gehalten, plombiert und/oder ersetzt.

Der Grundeigentümer erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des Verteilnetzbetreibers. Überdies stellt er dem Verteilnetzbetreiber den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

Verfügt eine Messeinrichtung über mehrere Zählkreise, ist der Grundeigentümer für die Zuteilung der Energiebezüge zu den jeweiligen Zählkreisen und die korrekte Definition der Zählerkreise zuständig. Kosten, die dem Verteilnetzbetreiber durch Korrekturen von Messdaten aufgrund einer nicht korrekten Zuteilung eines Energiebezügers zu einem Zählerkreis oder aufgrund einer nicht korrekten Definition eines Zählerkreises entstehen (Administrationskosten, unbezahlte Energiebezüge, etc.), sowie Rechnungsbeträge für Energiebezüge, welche von den Rechnungsadressaten aufgrund einer nicht korrekten Definition eines Zählerkreises unbezahlt bleiben, werden dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

Wenn eine Fernauslesung notwendig ist, hat der Kunde auf eigene Kosten nach den Angaben des Verteilnetzbetreibers einen Kommunikationskanal zur Verfügung zu stellen.

Die Messeinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, Schlüsselrohre usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt, kontrolliert und instand gehalten. Die Kosten der Montage und Demontage der Tarifgeräte gehen zu Lasten des Eigentümers der Installation.

Das Ablesen der Messeinrichtungen erfolgt durch den Verteilnetzbetreiber oder durch deren Beauftragte. Der Verteilnetzbetreiber kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem Verteilnetzbetreiber zu melden. Kontrollen des Verteilnetzbetreibers bleiben in diesen Fällen vorbehalten.

Werden Messeinrichtungen ohne Verschulden des Verteilnetzbetreibers beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur und Ersatz zu Lasten des Verursachers. Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der Verteilnetzbetreiber ein- oder ausgebaut, entfernt, versetzt, plombiert oder deplombiert werden.

Wer unberechtigterweise Plombierungen des Verteilnetzbetreibers an Messeinrichtungen beschädigt, entfernt oder manipuliert, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Der Verteilnetzbetreiber behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten der Mess-, Schalt- und Schutzapparate dem Verteilnetzbetreiber unverzüglich zu melden.

## **6.2 Fehlerhafte Messung**

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt der Verteilnetzbetreiber die Kosten der Prüfung einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund einer Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden durch den Verteilnetzbetreiber festgelegt. Dabei ist vom Bezug in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Kann die Fehlmessung einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss der Verteilnetzbetreiber die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Fehlmessung, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens des Fehlers nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

## **6.3 Verluste**

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energiebezugs und Ersatz von defekten Geräten oder Installationen.

# **7 Lieferung elektrischer Energie**

## **7.1 Lieferverhältnis**

Der Energieversorger liefert den Energiebezügern gestützt auf diese Verordnung elektrische Energie im Rahmen seiner gesetzlichen Versorgungspflicht oder gestützt auf einen entsprechenden Energieliefervertrag.

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Energiebezüger.

## **7.2 Stromkennzeichnung**

Der Energieversorger informiert die Energiebezüger einmal jährlich über die Kennzeichnung der gelieferten elektrischen Energie nach ihrer Art und Herkunft.

## **7.3 Energieabgabe an Dritte**

Für die Abgabe von Energie an Dritte bedarf es der Bewilligung durch den Energieversorger. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Energie an Mieter und Untermieter innerhalb von Wohngebäuden. In jedem Fall dürfen auf die Preise des Energieversorgers keine Zuschläge erhoben werden.

## **7.4 Umfang und Garantie der Energielieferung**

Der Verteilnetzbetreiber liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Nennspannung und Frequenz gemäss der Norm SN/EN 50160 "Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen". Vorbehalten bleiben die nachstehenden Einschränkungen.

## **7.5 Einschränkungen der Energielieferung**

7.5.1 Der Verteilnetzbetreiber hat ohne Kostenfolge insbesondere das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) Bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik und Sabotage;
- b) Bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen und Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen;
- c) Bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie z.B. für Kontrollen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten an den Anlagen des Verteilnetzes oder bei einer Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten;
- d) Bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) Wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht;
- f) Bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes; und
- g) Aufgrund von durch übergeordnete Behörden angeordneter Massnahmen und im Interesse der übergeordneten Versorgung;

Der Verteilnetzbetreiber wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Energiebezüger Rücksicht nehmen.

Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Energiebezüger nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

7.5.2 Der Verteilnetzbetreiber ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen ab der Grenzstelle zu Lasten des Energiebezügers.

## **7.6 Schutzmassnahmen**

Die Energiebezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können. Der Verteilnetzbetreiber ist insbesondere in keiner Weise dafür verantwortlich, den Energiebezüger und Netznutzer auf Oberschwingungen hinzuweisen, die ihren Ursprung im Bereich hinter der Grenzstelle in der Hausinstallation oder daran angeschlossene Geräte haben. Für Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, gelten, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Verteilnetz des Verteilnetzbetreibers.

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht, können durch Beauftragte des Verteilnetzbetreibers oder durch das ESTI ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

## **7.7 Unterbrechung der Netznutzung und Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhaltens**

7.7.1 Der Verteilnetzbetreiber ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige, die Energielieferung einzustellen, wenn der Energiebezüger:

- a) rechtswidrig Energie bezieht;
- b) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder der aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;

- c) Einrichtungen verwendet, die den Betrieb des Verteilnetzes beeinträchtigen (z.B. zu grosse Lasten, Netzurückwirkungen, ungleiche Phasenbelastung);
- d) dem Beauftragten des Verteilnetzbetreibers den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht gewährt;
- e) seinen Zahlungsverpflichtungen für die Energielieferung, die Netznutzung, die Netzanschlussabgabe und die Unterhalts- und Reparaturkosten nicht nachgekommen ist; und
- f) gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst und diesen auch nach Aufforderung nicht nachkommt.

7.7.2 Die Einstellung der Energielieferung durch den Verteilnetzbetreiber befreit den Energiebezüger nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Verteilnetzbetreiber. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch den Verteilnetzbetreiber entsteht dem Energiebezüger kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## 7.8 Energierücklieferung

Der Verteilnetzbetreiber übernimmt die durch unabhängige Produzenten erzeugte Energie.

Die erneuerbare Energie wird im Rahmen und zu den Bedingungen der dazu geltenden Regelungen des Bundes und des Kantons abgenommen.

Die Abnahme von nicht erneuerbarer Energie bedarf einer speziellen Vereinbarung. Grundsätzlich unterliegt die Rücklieferung von Energie den Anforderungen des ESTI und der nationalen Netzgesellschaft. Die Produktion von erneuerbarer Energie ist der nationalen Netzgesellschaft anzumelden.

Im Weiteren sind einzuhalten:

- a) Die Bedingungen des Verteilnetzbetreibers für den Anschluss an Anlagen des Verteilnetzes, den Anschluss an das Niederspannungsnetz oder den Anschluss an das Mittelspannungsnetz; und
- b) Die technischen Bedingungen für den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit dem Verteilnetz des Verteilnetzbetreibers.

# 8 Finanzierung des Verteilnetzes und der Netzanschlüsse

## 8.1 Art der Finanzierung

Der Verteilnetzbetreiber finanziert das Verteilnetz selbsttragend und verursachergerecht. Es stehen ihm dazu folgende Abgaben zur Verfügung:

- Netzanschlussabgaben (Netzanschlusskosten und Netzkostenbeiträge)
- Netznutzungstarife

Die Abgaben sind von Grundeigentümern/Netzanschlussnehmern und Netznutzern zu leisten. Verwaltungsgebühren werden den Verursachern auferlegt. Diese werden im Einzelfall entsprechend dem Aufwand für besondere behördliche Tätigkeiten gemäss der allgemeinen Gebührenordnung festgelegt.

Aus der Bezahlung der Netzanschlussabgabe lassen sich keine Eigentumsverhältnisse am Netzanschluss ableiten. Für die Eigentumsverhältnisse gilt ausschliesslich Art. 4.1.

## 8.2 Bemessung der Abgaben

Die Abgaben sind so zu bemessen, dass die Investitionen in das Verteilnetz sowie die Kosten des Betriebs, des Unterhaltes und der behördlichen Tätigkeiten gedeckt werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, in der Tarifordnung einen Freibetrag und/oder den Verzicht auf die Nachverrechnung geringfügiger Gebührensätze vorzusehen.

### **8.3 Festlegung der Abgaben**

Die Beträge für die Netzanschlusskosten werden im Einzelfall festgelegt, jeweils entsprechend den effektiven Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses sowie den Aufwendungen des Verteilnetzbetreibers für die Projektierung, Administration und Dokumentation des Netzanschlusses gemäss Stundentarif der vom Gemeinderat erlassenen Tarifordnung. In den Beträgen der Netzanschlusskosten nicht enthalten sind Aufwendungen für die Bereitstellung der baulichen Massnahmen für die an das Verteilnetz angeschlossene Liegenschaft, die vom Grundeigentümer separat zu tragen sind (vgl. Art. 3.2 Abs. 3).

Die Netzkostenbeiträge und die jährlichen Gebühren, insbesondere die Netznutzungstarife, werden durch den Gemeinderat im Rahmen der Vorgaben des geltenden übergeordneten Rechts festgelegt. Bei der Erweiterung oder Erneuerung eines Gebäudes oder einer Anlage bemisst sich der Netzkostenbeitrag beim Anschluss für Wohnbauten nach der Differenz des massgeblichen Bruttogebäudevolumens gemäss SIA Norm 416 (Geschoss-flächen GF multipliziert mit entsprechenden Höhen) vor und nach der Erweiterung bzw. Erneuerung. Beim Anschluss für Gewerbe- und Industriebauten bemisst sich der Netzkostenbeitrag entsprechend dem Querschnitt des Anschlusskabels im Niederspannungsnetz. Der Netzkostenbeitrag beim Anschluss im Mittelspannungsnetz richtet sich nach der vereinbarten Leistung (in kVA) der Transformatoren. Der Netzkostenbeitrag ist in jedem Fall und unabhängig von einzelnen Investitionen in das Verteilnetz zu leisten. Er ist auch fällig bei Erweiterungsbauten ohne Veränderung des Netzanschlusses.

### **8.4 Haftung für Kosten und Abgaben**

Grundeigentümer und mehrere Verursacher haften für Kosten und Abgaben, die gemeinsame Netzanschlüsse (auf einem oder mehreren Liegenschaften) oder eine andere gemeinsam ausgelöste behördliche Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, der Netznutzung und des Energiebezugs betreffen, solidarisch.

### **8.5 Verminderung der Anschlussleistung**

Eine allfällige Reduktion der Leistung eines bestehenden Netzanschlusses bzw. Abnahme des Kabelquerschnitts oder Bruttogebäudevolumens sowie Reduktion der Transformatorenleistung gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Anschlussabgaben. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass ein Gebäude auf einer Liegenschaft verkleinert wird und damit die Netznutzung sinkt.

### **8.6 Temporäre Netzanschlüsse**

Für temporäre Netzanschlüsse wird während zwei Jahren kein Netzkostenbeitrag erhoben.

Die Kosten für die Erstellung vorübergehender Netzanschlüsse (Baustellen, Feste, Schausteller, temporäre Anlagen, usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Grundeigentümers.

## **9 Rechnungsstellung und Zahlung**

### **9.1 Anschlussabgabe**

Die Rechnungsstellung der Anschlussabgabe erfolgt vor Baubeginn. Der Netzanschlussnehmer hat den Netzkostenbeitrag und 80 % der provisorisch ermittelten Netzanschlusskosten zu entrichten. Die restliche Zahlung erfolgt mit der definitiven Veranlagung des Betrags für die Netzanschlusskosten nach Bauvollendung.

### **9.2 Netznutzungs- und Energiebezugsgebühren**

Die Rechnungsstellung an die Netznutzer und Energiebezüger erfolgt in regelmässigen, vom Verteilnetzbetreiber festgelegten Zeitabständen. Der Verteilnetzbetreiber kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Netznutzers und Energiebezügers bestehen, kann der Verteilnetzbetreiber angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellung verlangen.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann der Verteilnetzbetreiber nach erfolgter Vorankündigung die Energielieferung einstellen und die Messeinrichtungen plombieren. Die Aufwendungen für die Plombierung werden vom säumigen Netznutzer und Energiebezügler bezahlt.

Die Rechnungsstellung der Elektrizitätstarife (Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie) erfolgt pro Messeinrichtung des Verteilnetzbetreibers.

### **9.3 Zahlung**

Rechnungen des Verteilnetzbetreibers sind innerhalb von 30 Tagen oder der individuell vereinbarten Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen. Barzahlungen sind nicht vorgesehen. Das Ende der Zahlungsfrist gilt als Verfalltag und der Kunde gerät danach automatisch in Verzug.

Die Kunden tragen sämtliche Kosten (inkl. Mahngebühren), die dem Verteilnetzbetreiber durch einen Zahlungsverzug entstehen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur nach Zustimmung des Verteilnetzbetreibers zulässig.

Eine fehlerhafte Rechnungsstellung kann innerhalb einer Frist von 5 Jahren berichtigt werden.

Während der Dauer der Beanstandung der Rechnung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seinen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt gesetzlichem Verzugszins und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

## **10 Haftung**

### **10.1 Haftung des Kunden**

Die Bewilligung und Kontrolle privater elektrischer Installationen durch den Verteilnetzbetreiber entbinden den Grundeigentümer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung privater elektrischer Installationen trägt.

Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung sowie mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten elektrischen Installationen an öffentlichen oder anderen privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes.

### **10.2 Haftung des Verteilnetzbetreibers**

Der Verteilnetzbetreiber haftet, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen im Netz oder aus dem Betrieb der Rundsteueranlage sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe erwächst, sofern nicht grob fahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten des Verteilnetzbetreibers als Ursache vorliegt.

## **11 Datenschutz**

Der Verteilnetzbetreiber beschafft und bearbeitet die Personendaten des Kunden (nachfolgend Personendaten) gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Verteilnetzbetreiber bearbeitet die Personendaten in Erfüllung seiner gesetzlich umschriebenen Aufgaben, insbesondere für die Zwecke der Geschäftsanbahnung und -abwicklung in den Bereichen Netzanschluss, Netznutzung und Energielieferung sowie für die Zwecke des Marketings von Produkten und Dienstleistungen des Verteilnetzbetreibers. In diesem Zusammenhang kann der Verteilnetzbetreiber insbesondere Bonitätswerte von Kunden für bestimmte Dienstleistungen und Produkte des Verteilnetzbetreibers bearbeiten. Zu diesem Zweck kann der Verteilnetzbetreiber die Personendaten insbesondere auch bei Dritten beschaffen oder Dritte mit der Bearbeitung der Personendaten beauftragen und diesen Dritten in diesem Zusammenhang Personendaten zur ausschliesslichen Nutzung für Zwecke des Verteilnetzbetreibers bekanntgeben.

## 12 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse geahndet. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen von Bund und Kanton.

Bei Tatbeständen nach dem Strafgesetzbuch erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Behörde.

## 13 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen des Verteilnetzbetreibers gemäss dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat (Gesamtbehörde, Bahnhofstr. 60, 8305 Dietlikon) schriftlich Einsprache erhoben und die Überprüfung des Verwaltungsaktes des Verteilnetzbetreibers verlangt werden.

## 14 Inkrafttreten

Diese von der Gemeindeversammlung am 15. September 2016 genehmigte Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ersetzt das Reglement vom 1. November 1993.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind alle widersprechenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

### Genehmigung durch Gemeinderat

Dietlikon, 12. Juli 2016 (GRB 138)

Edith Zuber  
Präsidentin

Martin Keller  
Schreiber

### Genehmigung durch Gemeindeversammlung

Dietlikon, 15. September 2016

Edith Zuber  
Präsidentin

Martin Keller  
Schreiber

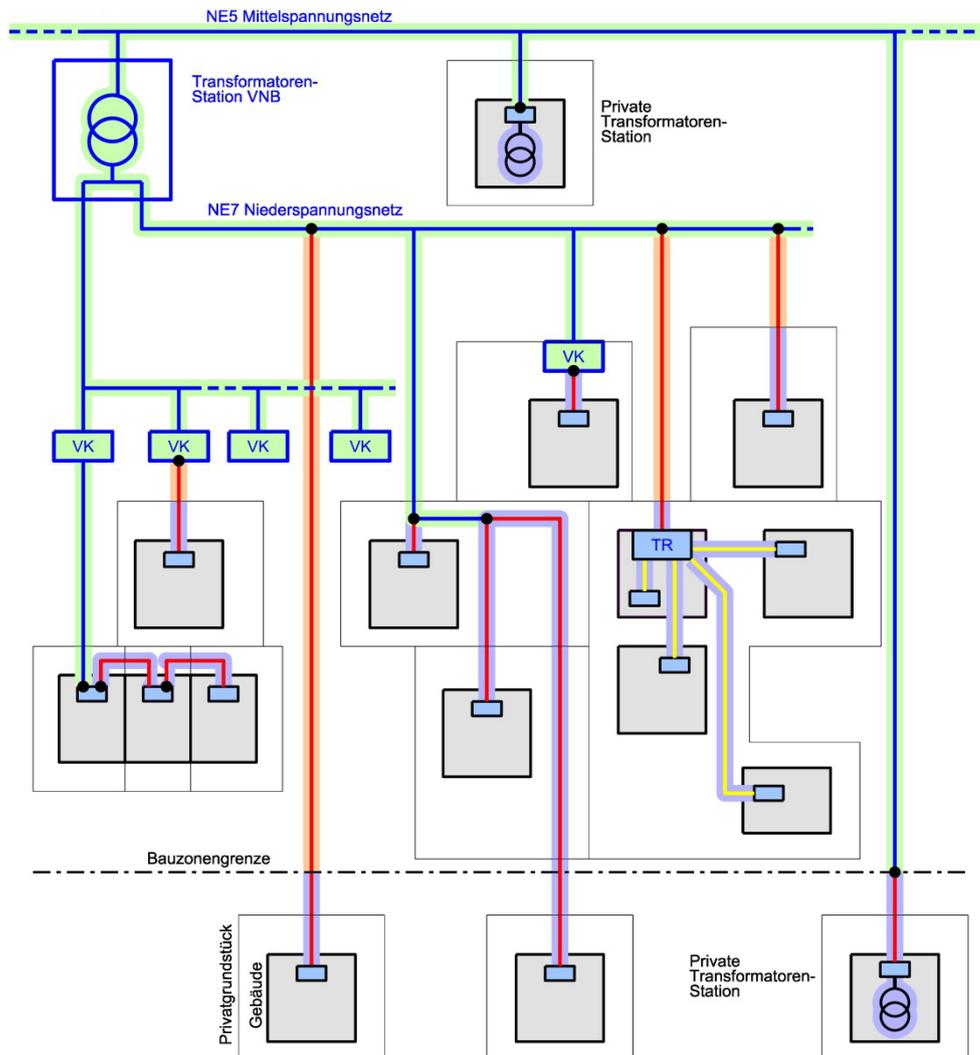
### Inkraftsetzung durch Gemeinderat

Dietlikon, 15. November 2016 (GRB 219)

Edith Zuber  
Präsidentin

Martin Keller  
Schreiber

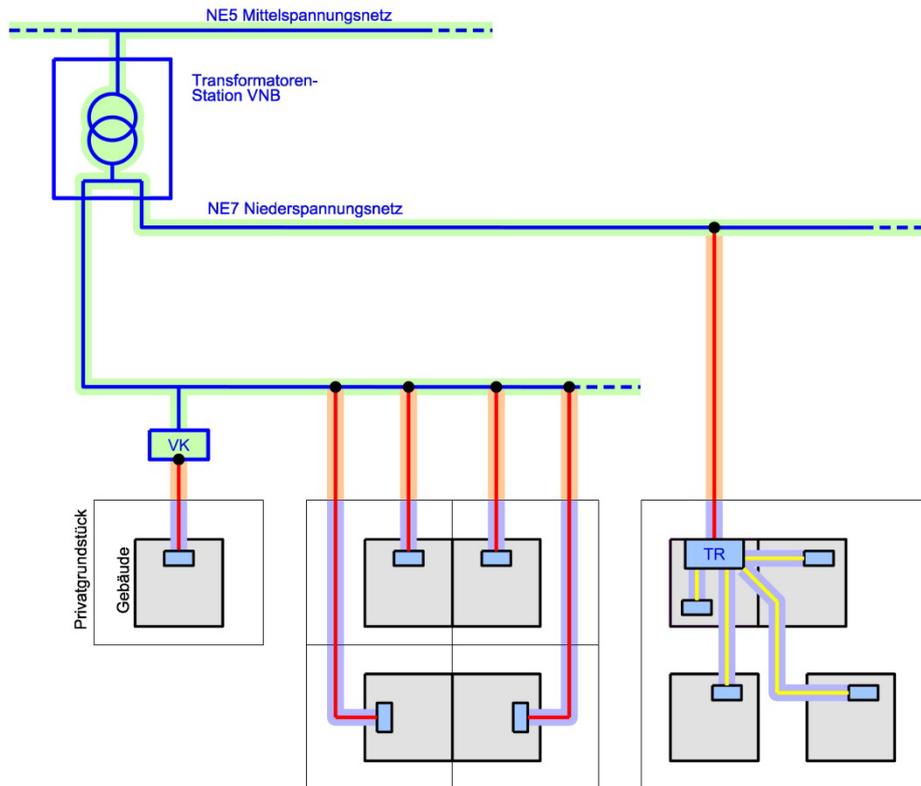
## Anhang 1: Eigentums- und Unterhaltsverhältnisse Verteilnetz



LEGENDE: (vgl. auch Glossar)

- VNB: Verteilnetzbetreiber
- NAN: Netzanschlussnehmer
- Verteilcabine (VK)
- Grenzstelle mit Anschlussüberstromunterbrecher
- Technikraum (TR)
- Netzanschlusspunkt
- Feinerschliessung, Erstellung / Erneuerung zulasten VNB, Eigentum VNB, Unterhalt zulasten VNB
- Netzanschlussleitung, Erstellung / Erneuerung zulasten NAN, Eigentum VNB, Unterhalt zulasten VNB
- Gebäudeanschlussleitung, Erstellung / Erneuerung, Eigentum, Unterhalt NAN
- Bauliche Voraussetzungen zulasten VNB, Eigentum VNB, Unterhalt zulasten VNB
- Bauliche Voraussetzungen zulasten NAN, Eigentum VNB, Unterhalt zulasten VNB
- Bauliche Voraussetzungen zulasten NAN, Eigentum NAN / Grundeigentümer, Unterhalt zulasten NAN
- Parzellengrenze

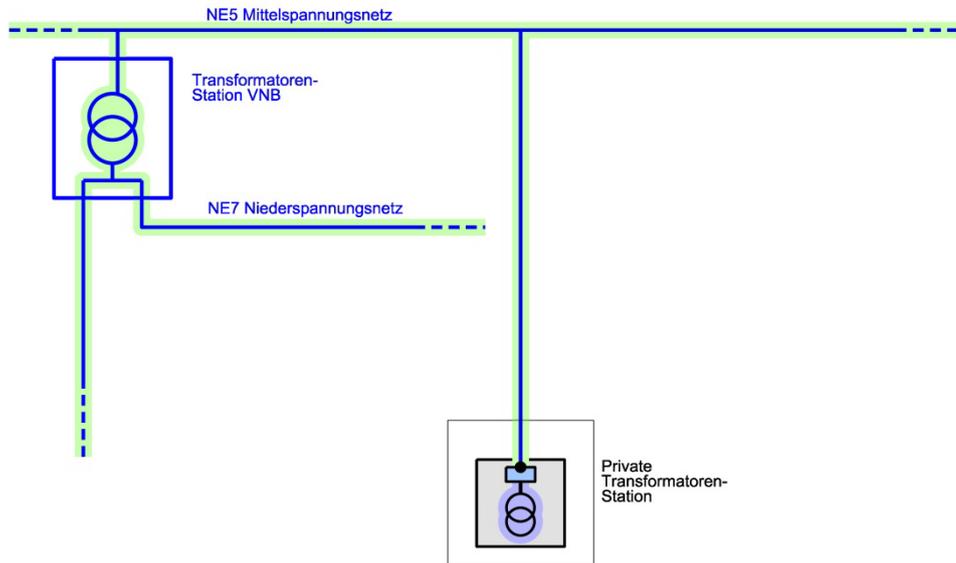
**Anhang 2: Standard Netzanschluss an NE7  
Innerhalb Bauzone**



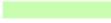
LEGENDE: (vgl. auch Glossar)

- VNB: Verteilnetzbetreiber
- NAN: Netzanschlussnehmer
- Verteilkabine (VK)
- Grenzstelle mit Anschlussüberstromunterbrecher
- Technikraum (TR)
- Netzanschlusspunkt
- Feinerschliessung, Erstellung / Erneuerung zulasten VNB, Eigentum VNB, Unterhalt zulasten VNB
- Netzanschlussleitung, Erstellung / Erneuerung zulasten NAN, Eigentum VNB, Unterhalt zulasten VNB
- Gebäudeanschlussleitung, Erstellung / Erneuerung, Eigentum, Unterhalt NAN
- Bauliche Voraussetzungen zulasten VNB, Eigentum VNB, Unterhalt zulasten VNB
- Bauliche Voraussetzungen zulasten NAN, Eigentum VNB, Unterhalt zulasten VNB
- Bauliche Voraussetzungen zulasten NAN, Eigentum NAN / Grundeigentümer, Unterhalt zulasten NAN
- Parzellengrenze

### Anhang 3: Standard Netzanschluss an NE5 Innerhalb Bauzone



LEGENDE: (vgl. auch Glossar)

- NE5: Mittelspannungsnetz des VNB
- VNB: Verteilnetzbetreiber
- NAN: Netzanschlussnehmer
-  Grenzstelle mit Anschlussüberstromunterbrecher
-  Netzanschlusspunkt
-  Feinerschliessung, Erstellung / Erneuerung zulasten VNB, Eigentum VNB, Unterhalt zulasten VNB
-  Bauliche Voraussetzungen zulasten VNB, Eigentum VNB, Unterhalt zulasten VNB
-  Bauliche Voraussetzungen zulasten NAN, Eigentum NAN / Grundeigentümer, Unterhalt zulasten NAN
-  Parzellengrenze